

MERKBLATT

Umschreibung ukrainischer Fahrerlaubnisse

Aufnahme der Ukraine in Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hintergrund

Mit der Aufnahme der Ukraine in Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) können ukrainische Fahrerlaubnisse grundsätzlich ohne theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung nach § 31 FeV in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden. Der Führerschein muss aktuell gültig sein.

- Die Umschreibung setzt grundsätzlich voraus, dass ein physischer ukrainischer Führerschein vorgelegt wird. Ein ausschließlich digitaler Führerschein genügt nach dem derzeit angewandten Verfahren nicht.
- Im Rahmen des Verfahrens kann eine Überprüfung des vorgelegten ukrainischen Führerscheins durch das Landeskriminalamt Dresden erforderlich sein. Eine solche Prüfung kann zusätzliche Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen.
- Die Entscheidung über die Umschreibung erfolgt stets im Einzelfall auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der vorgelegten Nachweise.

Sonderregelungen für Personen mit Schutzstatus nach § 24 AufenthG

Für Personen mit Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz bestehen besondere Regelungen für bestimmte abgelaufene ukrainische Führerscheine und bereits laufende Umschreibungsverfahren.

a) Aktuell gültiger ukrainischer Führerschein

Ein gültiger ukrainischer Führerschein ist zur Umschreibung vorzulegen.

->Die Umschreibung erfolgt nach den für die Ukraine geltenden erleichterten Regelungen.

b) Abgelaufener ukrainischer Führerschein

Ein abgelaufener Führerschein, der nicht die Voraussetzungen des folgenden Sonderfalls c) erfüllt

-> Die Umschreibung ist nur möglich, wenn ein neuer gültiger ukrainischer Führerschein beantragt und vorgelegt wird.

c) Ukrainischer Führerschein nach dem 31.12.2021 abgelaufen

Ein ukrainischer Führerschein, der erstmalig mit einer ursprünglichen Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt wurde und nach dem 31.12.2021 abgelaufen ist.,

-> Sonderregelung: Umschreibung erfolgt nach den erleichterten Regelungen.

d) Umschreibung bereits beantragt

Läuft bereits ein Umschreibungsverfahren, muss die antragstellende Person gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde erklären, dass die Umschreibung nach den erleichterten Regelungen erfolgen soll. Wurde die theoretische Fahrerlaubnisprüfung bereits bestanden, die praktische Prüfung jedoch nicht bestanden, wird das bisherige Verfahren fortgeführt. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet erneut eine praktische Fahrerlaubnisprüfung an.

So stellen Sie den Antrag:

Termin buchen

Buchen Sie einen Termin unter www.termine-reservieren.de/termine/lra-zwickau und wählen Sie als Anliegen „Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis“ aus.



Online Terminreservierung

Sie erhalten eine Bestätigung des Termins und eine 5-stellige Kennnummer, mit der Sie zum Termin in der Fahrerlaubnisbehörde aufgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung ausschließlich in der Amtssprache DEUTSCH durchgeführt werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiges Ausweisdokument mit Meldebescheinigung
- Physischer ukrainischer Führerschein im Original
- Biometrisches Lichtbild (oder digitales Lichtbild am Fotoautomaten der Fahrerlaubnisbehörde erstellt)
- bei Umschreibung der Klassen C1, C1E, C und/ oder CE, ärztliche Bescheinigungen nach Anlage 5 und 6 FeV
- bei Umschreibung der Klassen D1, D1E, D und/ oder DE ärztliche Bescheinigungen nach Anlage 5 und 6 FeV, aktuelles Führungszeugnis (vom Einwohnermeldeamt nach Belegart O, nicht älter als 3 Monate), Gutachten darüber, dass die besonderen Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung, Reaktionsfähigkeit erfüllt sind (Anlage 5 Nr. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung) zu erbringen. Das Gutachten darf bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein.

Bitte bringen Sie die Unterlagen vollständig zum Termin mit.
Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Fahrerlaubnisbehörde:

fahrerlaubnis@landkreis-zwickau.de



Infos zur Umschreibung einer
ausländischen Fahrerlaubnis

HINWEIS:	Der vorübergehende Schutzstatus für Geflüchtete aus der Ukraine wurde von der Europäischen Union bis zum 4. März 2028 verlängert. Solange dieser Schutzstatus besteht, bleibt der ukrainische Führerschein in Deutschland auch ohne Umschreibung weiterhin voll gültig. Eine sofortige Umschreibung ist daher nicht zwingend erforderlich.
-----------------	---